

Förderprogramme für Sanierung und Energiesparmaßnahmen in Wohngebäuden von Bund und Land NRW

Bauliche Maßnahmen zum Energie sparen kosten auf den ersten Blick zwar Geld, langfristig machen sie sich aber bezahlt, zumal dann, wenn öffentliche Förderzuschüsse genutzt werden. Auf den folgenden Seiten hat die Verbraucherzentrale NRW eine aktuelle Kurzübersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen an **Alt- und Neubauten** zusammengestellt. Die Übersicht ist in sechs Schwerpunkte gegliedert:

- Energiesparhäuser, Effizienzhäuser und Passivhäuser
- Nachträglicher Wärmeschutz bei Gebäuden
- Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand
- Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme
- Kraft-Wärme-Kopplung
- Erneuerbare Energie

In der folgenden Liste sind die **bundeseinheitlichen Förderprogramme** und speziell die Fördermöglichkeiten **des Landes Nordrhein-Westfalen** aufgeführt, die speziell **private Investitionen** unterstützen.

Aktualität:

Die Konditionen der Förderprogramme, beispielsweise Zinssätze, ändern sich häufig. Aus diesem Grund bemühen wir uns um die regelmäßige Aktualisierung der folgenden Angaben. Allerdings fließen die Fördermittel nicht immer. Ist der Etat eines Programms erschöpft, können keine Subventionen mehr zur Verfügung gestellt werden. Auskunft dazu erteilen die in der Übersicht angegebenen Ansprechpartner.

Wichtiger Hinweis:

Bevor mit einer Maßnahme begonnen wird, sollten sich Investoren in jedem Fall bei den genannten Ansprechpartnern über Fördermöglichkeiten informieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Weitere Förderprogramme:

Neben den nachfolgend aufgeführten Förderprogrammen von Bund und Land, die sich teilweise geschickt miteinander kombinieren lassen, gibt es vielerorts weitere, **lokale Förderungen von Energieversorgern, Kreisen oder Kommunen**. Auch diese Möglichkeiten lassen sich eventuell mit den hier aufgeführten Programmen sinnvoll verknüpfen. Interessenten sollten sich deshalb zusätzlich bei einer örtlichen Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW, bei dem zuständigen Energieversorger oder der jeweiligen Kommune erkundigen.

Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW:

- Die Energieberaterinnen und -berater in den **Beratungsstellen der Verbraucherzentrale NRW** informieren zu allen Fragen rund um das Thema Energie sparen, stellen kommunale Förderprogramme vor und zeigen verschiedene Kombinationsmöglichkeiten auf. Kontakt: nächstliegende Beratungsstelle
- Über das zusätzliche Angebot einer **Energieberatung bei Ihnen zu Hause** können Sie sich am Objekt gezielt über Themenbereiche wie Wärmedämmung, Heizung oder Solarenergienutzung informieren. Kontakt: 0180 111 5 999 (3,9 Cent/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunkpreis maximal 42 Cent/Min.)
- Kontakt und Infos unter www.vz-nrw.de/energieberatung

Haftungsausschluss:

Alle Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben!

Energiesparhäuser, Effizienzhäuser, Passivhäuser

Energiesparhäuser und Passivhäuser	<p>Programm Energieeffizient Bauen der KfW ⁽¹⁾</p> <p>Förderung der Errichtung oder des Ersterwerbs von Effizienzhäusern auf der Basis der EnEV 2014 ⁽⁹⁾</p> <p>Programm Nr. 153</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Errichtung von KfW-Effizienzhäusern</p> <p>–Effizienzhäuser 70:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Primärenergiebedarf (Q_p) des Gebäudes max. 70 % des zulässigen Höchstwertes ⁽²⁾. * spezifischer Transmissionswärmeverlust (H_T) max. 85 Prozent des zulässigen Höchstwertes. <p>–Effizienzhäuser 55:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Q_p max. 55% des zulässigen Höchstwertes. * H_T max. 70% des zulässigen Höchstwertes <p>–Effizienzhäuser 40:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Q_p max. 40% des zulässigen Höchstwertes. * H_T max. 55% des zulässigen Höchstwertes <p>–Die Förderung von Passivhäusern erfolgt wie beim Effizienzhäuser 55. Der Primärenergiebedarf für Raumwärme und Trinkwassererwärmung darf max. 40 kWh/(m² Jahr) ⁽²⁾ betragen. Der Heizwärmebedarf darf maximal 15 kWh/(m² Jahr) ⁽²⁾ betragen. Beide Werte können nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem oder einem gleichwertigen Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 berechnet werden.</p> <p>–Es muss eine Baubegleitung durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.</p> <p>–Mit weiteren Förderprogrammen kombinierbar.</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>je Wohneinheit max. 50.000 € für</p> <p>Effizienzhäuser: eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre 1,00 % (0,75) bei 10 J. Laufzeit, 1,00 (0,75) % bei 20 J. Laufzeit, 1,00 (0,75) % bei 30 J. Laufzeit 100% Auszahlung In Klammern: Zinssätze für Effizienzhäuser 55 und Effizienzhäuser 40</p> <p>mit tilgungsfreien Anlaufjahren</p> <p>Zusätzlich wird bei Effizienzhäuser 55 oder 40 ein Tilgungszuschuss gewährt. Die Höhe des Tilgungszuschusses richtet sich nach dem erreichten Effizienzhäuserniveau und beträgt bei</p> <table border="0"> <tr> <td>Effizienzhäuserniveau 70:</td> <td>kein Tilgungszuschuss</td> </tr> <tr> <td>Effizienzhäuserniveau 55:</td> <td>5,0%</td> </tr> <tr> <td>Effizienzhäuserniveau 40:</td> <td>10,0%</td> </tr> </table>	Effizienzhäuserniveau 70:	kein Tilgungszuschuss	Effizienzhäuserniveau 55:	5,0%	Effizienzhäuserniveau 40:	10,0%	<p>Antragstellung Banken & Sparkassen</p> <p>Kontakt: 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214</p> <p>Internet: www.kfw.de/153</p>
Effizienzhäuserniveau 70:	kein Tilgungszuschuss									
Effizienzhäuserniveau 55:	5,0%									
Effizienzhäuserniveau 40:	10,0%									
Passivhäuser	<p>progres.nrw ⁽⁴⁾</p> <p>Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen Programmbereich Markteinführung.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Errichtung oder Ersterwerb von Passivhäusern oder Sanierung von Bestandsgebäuden auf Passivhausstandard incl. Lüftungsanlage</p> <p>–maximaler Heizwärmebedarf : 15 kWh/(m² Jahr) ⁽²⁾</p> <p>–maximaler Jahresprimärenergiebedarf nach EnEV: 40 kWh/(m² Jahr) ⁽²⁾</p> <p>–Luftwechselrate bei Luftdichtheitstest maximal 0,6/h</p> <p>–Antragstellung ist bis zum 01.12.2015 möglich:</p>	<p>Zuschuss:</p> <p>Einfamilienhaus: 4.700 € Wohnung im Mehrfamilienhaus: 3.400 €</p> <p>Für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden</p>	<p>Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie Anträge: NRW direkt Tel: 0211 837-1001 Email: nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de</p> <p>www.progres.nrw.de</p>						
3-Liter-Häuser ⁽¹⁷⁾	<p>progres.nrw ⁽⁴⁾</p> <p>Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen Programmbereich Markteinführung.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>– Errichtung oder Ersterwerb von 3-Liter-Häusern ausschließlich in Klimaschutz- oder Solarsiedlungen</p> <p>– Sanierung von Bestandsgebäuden auf den 3-Liter-Standard incl. Lüftungsanlage</p> <p>– maximaler Heizwärmebedarf : 35 kWh/(m² Jahr) ⁽²⁾</p> <p>–Antragstellung ist bis zum 01.12.2015 möglich:</p>	<p>Zuschuss:</p> <p>Neubau: Einfamilienhaus: 3.700 € Wohnung im Mehrfamilienhaus: 2.700 €</p> <p>Bestandssanierung: Einfamilienhaus: 4.700 € Wohnung im Mehrfamilienhaus: 3.400 € Für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden</p>	<p>Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie</p> <p>Anträge: NRW direkt Tel: 0211 837-1001 Email: nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de www.progres.nrw.de</p>						

Energiesparhäuser, Effizienzhäuser, Passivhäuser

<p>Energetische Wohnhaussanierung: Sanierung auf Effizienzhaus-Niveau nach EnEV 2014⁽⁹⁾ oder besser (sowie der Kauf eines sanierten Gebäudes)</p>	<p>Programm Energieeffizient sanieren der KfW ⁽¹⁾</p> <p>Förderung von Maßnahmen zur Energetischen Wohngebäudesanierung auf der Basis der EnEV 2014⁽⁹⁾</p> <p>Programm Nr. 151 (Kreditvariante) Programm Nr. 430 (Zuschussvariante)</p>	<p>Maßnahmen zur Gebäudesanierung an Wohnhäusern mit Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.01.2002</p> <p>–Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen, die dazu beitragen, ein Effizienzhausniveau ⁽⁵⁾ nach EnEV 2014 ⁽⁹⁾ zu erreichen. Geförderte Maßnahmen: Austausch der Fenster, Wärmedämmung, Einbau von Lüftungsanlagen, Erneuerung der Heizung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Es werden Maßnahmen gefördert, die durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden.</p> <p>–Effizienzhaus 115: * Primärenergiebedarf (Q_P) des Gebäudes max. 115 % des zulässigen Höchstwertes ⁽²⁾. * spezifischer Transmissionswärmeverlust (H_T) max. 130 Prozent des zulässigen Höchstwertes.</p> <p>–Effizienzhaus 100: * Q_P max. 100% des zulässigen Höchstwertes. * H_T max. 115 % des zulässigen Höchstwertes</p> <p>–Effizienzhaus 85: * Q_P max. 85% des zulässigen Höchstwertes. * H_T max. 100 % des zulässigen Höchstwertes</p> <p>–Effizienzhaus 70: * Q_P max. 70% des zulässigen Höchstwertes. * H_T max. 85 % des zulässigen Höchstwertes</p> <p>–Effizienzhaus 55: * Q_P max. 55% des zulässigen Höchstwertes. * H_T max. 70 % des zulässigen Höchstwertes</p> <p>–Das Erreichen des Effizienzhausniveaus vor Antragstellung <u>und</u> nach Durchführung der Sanierung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die/der in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen ist, zu bestätigen.</p> <p>–Energieberatung: kann durch das Programm Vor-Ort-Beratung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert werden. Es ist ein Energiebedarfsausweis¹⁾ zu erstellen.</p> <p>–Baubegleitung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ist über die Sonderförderung des Programms Energieeffizient Sanieren (Programm-Nr. 431) förderfähig. Eine Baubegleitung ist für KfW-Effizienzhauser verbindlich nachzuweisen.</p> <p>–Die Kombination des Darlehens mit weiteren Förderkrediten des Bundes oder der Länder ist mit Ausnahmen möglich. Eine Kombination der Zuschussvariante oder des Darlehens mit Zuschüssen Dritter ist möglich.</p> <p>–Steuerermäßigungen für Handwerksleistungen nach Einkommensteuergesetz, die nach den Richtlinien des Programms Effizient sanieren gefördert werden, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Alternative Fördermöglichkeiten:</p> <p>1. Variante: Zinsverbilligtes Darlehen:</p> <p>–Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 0,75% bei 10 J. Laufzeit, 0,75 % bei 20 J. Laufzeit, 0,75% bei 30 J. Laufzeit</p> <p>–100% Auszahlung</p> <p>–Darlehenshöchstgrenze: 100.000 € je Wohneinheit)</p> <p>–Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss gewährt. Die Höhe des Tilgungszuschusses richtet sich nach dem erreichten Effizienzhausniveau und beträgt bei Effizienzhausniveau 115: 12,5% Effizienzhausniveau 100: 15,0% Effizienzhausniveau 85: 17,5% Effizienzhausniveau 70: 22,5% Effizienzhausniveau 55: 27,5%</p> <p>Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die Höhe des Darlehenszusagebetrags.</p> <p>2. Variante: Zuschuss (nur Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen):</p> <p>– Effizienzhausniveau 115: 15,0% Effizienzhausniveau 100: 17,5% Effizienzhausniveau 85: 20,0% Effizienzhausniveau 70: 25,0% Effizienzhausniveau 55: 30,0%</p> <p>–Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die Höhe der förderfähigen Kosten. Die maximale Höhe der förderfähigen Kosten beträgt 100.000 € je Wohneinheit. Wohneinheit</p> <p>Es kann entweder Darlehen oder Zuschuss beantragt werden</p> <p>Zuschuss für Baubegleitung</p> <p>–50% der förderfähigen Beratungskosten, max. 4.000 € bei Förderung der Sanierungsmaßnahmen im KfW-Programm Effizient sanieren (Programm-Nr. 431)</p>	<p>Antragstellung Darlehen:</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Antragstellung Zuschuss: (auch Zuschuss für Baubegleitung)</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin</p> <p>Kontakt:</p> <p>0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze:</p> <p>069-7431-4214</p> <p>Internet:</p> <p>www.kfw.de/151 oder www.kfw.de/430</p>
---	---	--	---	--

Energiesparhäuser, Effizienzhäuser, Passivhäuser

<p>Energetische Wohnhaussanierung denkmalgeschützter Wohngebäude und sonstiger schützenswerter Wohngebäude: Sanierung auf Effizienzhaus Denkmal. nach EnEV 2014⁽⁹⁾ oder besser</p>	<p>Programm Energieeffizient sanieren der KfW ⁽¹⁾</p> <p>Förderung von Maßnahmen zur Energetischen Wohngebäudesanierung. auf der Basis der EnEV 2014⁽⁹⁾</p> <p>Programm Nr. 151 (Kreditvariante) Programm Nr. 430 (Zuschussvariante)</p>	<p>Maßnahmen zur Gebäudesanierung an Wohngebäuden unter Denkmalschutz und sonstigen besonders schützenswerten Gebäuden</p> <p>–Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen, die dazu beitragen, das Niveau „Effizienzhaus Denkmal“ ⁽⁵⁾ der KfW zu erreichen. Geförderte Maßnahmen z.B. der Austausch der Fenster, Maßnahmen zur Wärmedämmung, der Einbau von Lüftungsanlagen, Erneuerung der Heizungsanlage sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Es werden Maßnahmen gefördert, welche durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden.</p> <p><i>Effizienzhaus Denkmal:</i></p> <p>* Primärenergiebedarf (Qp) des Gebäudes max. 160 % des zulässigen Höchstwertes nach EnEV 2014⁽⁹⁾.</p> <p>* spezifischer Transmissionswärmeverlust (HT): keine Mindestanforderung. Es sind nachweislich alle mit den Anforderungen des Denkmalschutzes bzw. dem Schutz der besonders erhaltenswerten Bausubstanz zu vereinbarenden Maßnahmen zur Reduzierung von Transmissionswärmeverlusten (HT) durchzuführen</p> <p>–Das Erreichen des Effizienzhausniveaus vor Antragstellung <u>und</u> nach Durchführung der Sanierung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die/der in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de als Energieberater oder Energieberaterin für Baudenkmale eingetragen ist, zu bestätigen.</p> <p>–Energieberatung: kann durch das Programm Vor-Ort-Beratung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert werden. Es ist ein Energiebedarfsausweis¹⁾ zu erstellen.</p> <p>–Baubegleitung durch einen Sachverständigen: ist über die Sonderförderung des Programms Energieeffizient Sanieren förderfähig. Eine Baubegleitung ist für das Effizienzhaus Denkmal verbindlich nachzuweisen.</p> <p>–Die Kombination der Kreditvariante mit weiteren Förderprogrammen des Bundes oder der Länder ist möglich, solange die Summe der Förderungen die Aufwendungen nicht überschreitet.</p> <p>–Eine Kombination der Zuschussvariante mit Zuschüssen Dritter ist möglich, sofern deren Summe 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Bei Überschreitung der Grenze wird der Zuschussbetrag des KfW-Programms anteilig gekürzt.</p> <p>–Steuerermäßigungen für Handwerksleistungen nach Einkommensteuergesetz, die nach den Richtlinien des Programms Effizient sanieren gefördert werden, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Alternative Fördermöglichkeiten:</p> <p>1. Variante: Zinsverbilligtes Darlehen:</p> <p>–Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 0,75% bei 10 J. Laufzeit, 0,75 % bei 20 J. Laufzeit, 0,75% bei 30 J. Laufzeit</p> <p>–100% Auszahlung</p> <p>–Darlehenshöchstgrenze: 100.000 € je Wohneinheit Wohneinheit</p> <p>–Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss gewährt. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 12,5% der Darlehenssumme.</p> <p>2. Variante: Zuschuss (nur Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen):</p> <p>–Effizienzhausniveau Denkmal: 15,0%</p> <p>–Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die Höhe der förderfähigen Kosten. Die maximale Höhe der förderfähigen Kosten beträgt 100.000 € je Wohneinheit. Wohneinheit</p> <p>Es kann entweder Darlehen oder Zuschuss beantragt werden</p> <p>Zuschuss für Baubegleitung</p> <p>–50% der förderfähigen Beratungskosten, max. 4.000 € bei Förderung der Sanierungsmaßnahmen im KfW-Programm Effizient sanieren (Programm-Nr. 431)</p>	<p>Antragstellung Darlehen:</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Antragstellung Zuschuss: (auch Zuschuss für Baubegleitung)</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin</p> <p>Kontakt:</p> <p>0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze:</p> <p>069-7431-4214</p> <p>Internet:</p> <p>www.kfw.de/152 oder www.kfw.de/430</p>
--	--	---	--	--

Nachträglicher Wärmeschutz bei bestehenden Gebäuden

<p>Einzelmaßnahmen und Maßnahmenkombinationen zur Energieeinsparung für Wohngebäude</p> <p>Wärmedämm-Maßnahmen und Fenstererneuerung</p>	<p>Programm Energieeffizient sanieren der KfW</p> <p>Programm Nr. 152 (Kreditvariante)</p> <p>Programm Nr. 430 (Zuschuss)</p>	<p>an Wohnungen mit Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.01.2002</p> <p>–Wärmedämmung: Wärmedämmung der Außenwände, der Dachschrägen oder der obersten Geschossdecke, der Kellerdecke oder erdreichberührter Bauteile; Austausch der Fenster oder der Außentüren Es müssen technische Mindestanforderungen an den Wärmedurchgang (U-Wert) eingehalten werden. (s. Anhang)</p> <p>–Fenster: Es wird der Austausch der Fenster und der Außentüren gefördert. Der Wärmedurchgangskoeffizient des Fensters (U_W-Wert) darf maximal 0,95 W/m²K betragen. (Dachfenster: 1,00; Sonderverglasungen: 1,30)^{(7);(9)}. Der Wärmedurchgangskoeffizient der Haustür (U_D-Wert) darf maximal 1,30 W/m²K betragen. Die Ertüchtigung bestehender Fenster wird auch gefördert. Die U-Werte von Außenwänden und Dachflächen müssen niedriger sein als die U_W-Werte.</p> <p>–Bei Maßnahmen, welche die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen, z.B. Fensteraustausch, Dachdämmung muss der Mindestluftwechsel sichergestellt werden.</p> <p>–Bei Maßnahmen zur Wärmedämmung der Außenwände und zum Fensteraustausch kann bei Baudenkmälern von den Mindestanforderungen abgewichen werden, wenn dieses durch eine sachverständige Person bestätigt wird</p> <p>–Förderfähig sind auch alle mit den Maßnahmen verbundenen Aufwendungen, Maßnahmen die gleichzeitig der Einbruchprävention dienen, sowie eine kostenpflichtige Energieberatung.</p> <p>–Baubegleitung durch einen Sachverständigen ist gesondert als Zuschuss (Programm Nr. 431) förderfähig. Zu diesen förderfähigen Leistungen gehören Detailplanungen anlagentechnischer Komponenten, Unterstützung bei der Angebotsauswertung, Baustellenbegehung, Einweisung in Haustechnik.</p> <p>–Die Einhaltung der Bedingungen vor Antragstellung <u>und</u> nach Durchführung der Sanierung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die/der in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen zu bestätigen.</p> <p>–Energieberatung: kann durch das Programm Vor-Ort-Beratung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert werden.</p> <p>–Die Kombination der Kreditvariante mit weiteren Förderprogrammen des Bundes oder der Länder ist möglich, solange die Summe der Förderungen die Aufwendungen nicht überschreitet. Eine Kombination der Zuschussvariante mit Zuschüssen Dritter ist bis zu einer Höchstfördergrenze von 10% der förderfähigen Kosten möglich.</p> <p>–Steuerermäßigungen für Handwerksleistungen nach Einkommensteuergesetz, die nach den Richtlinien des Programms Effizient sanieren gefördert werden, sind ausgeschlossen.</p>	<p>alternative Fördermöglichkeiten:</p> <p>1. Variante: Zinsverbilligtes Darlehen: –Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 0,75% bei 10 J. Laufzeit, 0,75 % bei 20 J. Laufzeit, 0,75% bei 30 J. Laufzeit –100% Auszahlung –Darlehenshöchstgrenze: 50.000 € je Wohneinheit –Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss gewährt. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 7,5% der Darlehenssumme.</p> <p>2. Variante: Zuschuss (nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen): –10 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 5.000,- € je Wohneinheit</p> <p>Es kann entweder Darlehen oder Zuschuss beantragt werden</p> <p>Sonderförderung als Zuschuss</p> <p>Baubegleitung: 50% der Kosten, maximal: 4.000 Euro (Programm Nr. 431)</p> <p>–Die Sonderförderung kann zusätzlich zu den oben genannten Darlehens- oder Zuschussförderungen beantragt werden</p>	<p>Antragstellung Darlehen: Banken & Sparkassen</p> <p>Antragstellung Zuschuss: KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin</p> <p>Kontakt: 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze: 069-7431-4214</p> <p>Internet: www.kfw.de/152 oder www.kfw.de/430</p>
--	---	--	---	---

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme/Nachträglicher Wärmeschutz bei bestehenden Gebäuden

<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand</p> <p>Bei Eigenheimen: mit Einkommensobergrenzen</p> <p>Bei vermieteten Wohnungen: bei preisgebundenem Wohnraum</p>	<p>Förderung von investiven Maßnahmen im Wohngebäudebestand in NRW</p>	<p>Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung in bestehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie in Eigenheimen und Eigentumswohnungen. (Wärmedämmung der Außenwände, Dach, OG-Decke, Kellerdecke, Neue Fenster und Außentüren, Neue Heizung, Solaranlage, mechanische Lüftungsanlage)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kombinierte Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und Maßnahmen zum Einbau von Sicherheitstechnik im Wohnungsbestand möglich. - Bei Wärmedämmungen: Kombinierte Förderung von Maßnahmen zum Ausbau und Erweiterung des vorhandenen Wohnraums (nur bei Eigenheimen), Erneuerung und erstmaligem Anbau von barrierefreien Freisitzen, Loggien oder Balkonen möglich. - Für Gebäude mit max. 5 Vollgeschossen (Innenstadt und Innenstadtrandlagen: max. 6 Vollgeschosse), für die der Bauantrag vor dem 1.1.1995 fertig gestellt wurde. - Es werden nur Maßnahmen gefördert, die durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks ausgeführt werden. - Alle geförderten Maßnahmen müssen den Anforderungen der EnEV⁹ in der aktuell geltenden Fassung entsprechen. - Mit einem Energiegutachten oder einem Energieausweis über den berechneten Energiebedarf müssen energetische Modernisierungsempfehlungen durch einen Sachverständigen vorgelegt werden. Maßnahmen, welche diesen Empfehlungen entsprechen, werden gefördert. - Die Wärmedämmung von Außenwänden wird nur gefördert, wenn alle Wände gedämmt werden. Bereits gedämmte Wände können anerkannt werden. - Der Austausch der Fenster wird gefördert bei einem maximalen U_w-Wert von $1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$. Es müssen alle Fenster ausgetauscht werden. Bereits ausgetauschte Fenster können anerkannt werden. - Bei Austausch der Fenster ohne gleichzeitige Wärmedämmung der Außenwände, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserbildung erforderlich, wenn der U-Wert der Fenster niedriger als der U-Wert der Außenwände ist. - Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden gefördert, wenn diese den Anforderungen des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in der aktuell geltenden Fassung entsprechen. - Für Maßnahmen in Mietwohngebäuden: Mietpreis- und Belegungsbindung für die Dauer von 15 oder 20 Jahren - Für Maßnahmen in Eigenheimen: Nur bei maximaler Einkommenshöhe nach § 13 Abs. 1 WFNG (Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum). Das geförderte Objekt darf für die Dauer der Zinsverbilligung nur zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. 	<p>zinsverbilligtes Darlehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darlehenshöhe max. 40.000 € pro Wohnung, höchstens 80% der Bau- und Baunebenkosten, mindestens 2.500 € (Bagatellgrenze). - Darlehenshöhe bei Kombination von Maßnahmen zur Energieeinsparung mit Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und/oder mit Maßnahmen zum Einbau von Sicherheitstechnik im Wohnungsbestand max. 70.500 € pro Wohnung - Fallen bei der energetischen Sanierung von denkmalgeschützten, denkmalwerten oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Gebäuden denkmal- oder städtebaulich bedingte Mehrkosten an, so kann das Darlehen um max. 25.000 Euro pro Wohnung erhöht werden. - Zinssatz für die Dauer der Mietpreisbindung für 15 oder 20 Jahre: 0,5%. Danach wird das Darlehen marktüblich verzinst. - Tilgung: jährlich 2% unter Zuwachs der ersparten Zinsen. Zusätzlich zu den Gebühren für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4% des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v. H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Darlehens um 50 v. H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben. - Tilgungsnachlass auf Antrag: 20% der Darlehenssumme 	<p>Ämter für Wohnungswesen der zuständigen Gemeinden und Kreise. Hier werden auch die Anträge gestellt.</p> <p>Die Darlehen werden nach Bewilligung der Anträge von der NRW-Bank vergeben.</p> <p>Info: www.nrw-bank.de</p> <p>Hotline:</p> <p>Rheinland: 0211/91741-4800 Westfalen: 0251/91741-4800</p>
---	--	--	---	---

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme/Nachträglicher Wärmeschutz bei bestehenden Gebäuden/Altersgerechtes Umbauen

<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand</p>	<p>NRW.Bank.Gebäude-sanierung</p>	<p>Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung in bestehenden selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> -Bauteilbezogene Maßnahmen (Wärmedämmung der Außenwände, Dach bzw. oberste Geschossdecke, Kellerdecke, Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren). -Hautechnikbezogene Maßnahmen (Modernisierung der Heizung) -Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung mit dem Ziel, den Ressourcenverbrauch zu verringern, z.B. Sanitärinstallation, Wasserversorgung. -Barrierereduzierung, z.B. Nachrüstung von Aufzügen, Wohnungszuschnitt -Behebung baulicher Mängel, z.B. im Hinblick auf Schadstoffsanierung -Bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz -Nicht förderfähig sind der Erwerb von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen sowie die Verbesserung der Außenanlagen. -Die Vorschriften der EnEV in der aktuell geltenden Fassung sind einzuhalten. -Die Förderung ist kombinierbar mit anderen Förderprogrammen 	<p>zinsverbilligtes Darlehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Darlehenshöhe max. 75.000 €, bis zu 100% der Bau- und Baunebenkosten, mindestens 2.500 € (Bagatellgrenze). -Als Ratenkredit, Annuitätendarlehen oder endfälliges Darlehen -eff. Jahreszins (Ratenkredit): 1,25 % . Bei 10 Jahren Laufzeit, 1,54%. Bei 20 Jahren Laufzeit -eff. Jahreszins (Annuitätendarlehen): 1,25 % . Bei 10 Jahren Laufzeit, 1,54%. Bei 20 Jahren Laufzeit -eff. Jahreszins (endfälliges Darlehen): 1,44% bei 8 Jahren Laufzeit 	<p>Informationen:</p> <p>Info: www.nrw-bank.de</p> <p>Hotline:</p> <p>Rheinland: 0211/91741-4800 Westfalen: 0251/91741-4800</p> <p>Antragstellung Darlehen:</p> <p>Banken & Sparkassen</p>
<p>Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand</p>	<p>Programm Altersgerecht Umbauen der KfW</p> <p>Programm Nr. 159 (Kreditvariante) Programm Nr. 455 (Zuschuss)</p>	<p>Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und zur Erhöhung der Sicherheit im Wohnungsbestand oder Umbau zum <i>altersgerechten Haus</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen (z.B. altersgerechte KfZ-Stellplätze, Abstellflächen für Kinderwagen, Rollstühle) - Eingang u. Wohnungszugang (z.B. Abbau v. Stufen, Wetterschutz) - Vertikale Erschließung (z.B.Aufzüge, Treppenlifte, Umgestaltung von Treppen) - Anpassung der Raumgeometrie (z.B. Wohnungszuschnitt, Verbreiterung v. Türdurchgängen, Abbau v. Schwellen) - Sanitärräume (z.B. bodengleiche Duschen, Modernisierung v. Sanitäreinrichtungen) - Sicherheit, Orientierung u. Kommunikation (z.B. Altersgerechte Assistenzsysteme, Notrufsysteme) - Umgestaltung oder Schaffung von Gemeinschaftsräumen in Gebäuden ab 3 Wohnungen - Bei Einzelmaßnahmen wird Sachverständ. (z.B. Architekt) empfohlen, bei Umbau z. altersgerechten Haus ist Sachverständ. erforderlich. 	<p>alternative Fördermöglichkeiten:</p> <p>1. Variante: Zinsverbilligtes Darlehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 0,85% bei 10 J. Laufzeit, 1,25 % bei 20 J. Laufzeit, 1,35% bei 30 J. - Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre eff. Jahreszins über die ersten 5 Jahre: 0,75% bei 10 J. Laufzeit, 0,75 % bei 20 J. Laufzeit, 0, 75% bei 30 J. -100% Auszahlung -Darlehenshöchstgrenze: 50.000 € je Wohneinheit . <p>2. Variante: Zuschuss (En- und Zweifamilienhäuser)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8 % der förderfähigen Kosten, höchstens 4.000,- € je Wohneinheit, bei Einzelmaßnahmen - 10 % der förderfähigen Kosten, höchstens 5.000,- € je Wohneinheit bei Umbau altersgerechtes Haus. <p>Es kann entweder Darlehen oder Zuschuss beantragt werden</p>	<p>Antragstellung Darlehen:</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Antragstellung Zuschuss:</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin</p> <p>Kontakt:</p> <p>0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze:</p> <p>069-7431-4214</p> <p>Internet:</p> <p>www.kfw.de/159 oder www.kfw.de/455</p>

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme

<p>Solarkollektoranlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche für Wohngebäude</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Über BAFA ⁽⁶⁾</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> -A. Erstinstallation von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung mit/ohne Heizungsunterstützung oder zur solaren Kühlung bis 40 m² Bruttokollektorfläche in Bestandsgebäuden einschließlich Luftkollektoren -B. Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen um bis zu 40 m². -Für förderfähige Solarkollektoranlagen wird ein zusätzlicher Bonus bei Einbau in Wohngebäude gewährt, die den Standard KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen¹⁷. (Gewährung des Effizienzbonus) -Für den gleichzeitigen Einbau eines Brennwertkessels oder einer weiteren förderfähigen Anlage (Biomasseheizung, Wärmepumpe) wird ein Kombinationsbonus gewährt, wenn ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wird. -Für den Anschluss an ein Wärmenetz (Versorgung von min. 2 Gebäuden) wird ein Bonus vergeben. -Für Solaranlagen ab 20 m² kann eine höhere Innovationsförderung gewährt werden (s. Innovationsförderung für Solaranlagen) -Für die gleichzeitige Optimierung der Heizungsanlage kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 10% der aufgewendeten Kosten gewährt werden. Die Optimierung früher geförderter Solaranlagen kann ebenfalls gefördert werden. -Solarkollektoren sind nur förderfähig, wenn diese in der Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen des BAFA ⁽⁶⁾ stehen. -Mindestanforderungen für Anlagen nur zur Warmwasserbereitung Min. 3 m² Kollektorfläche und min. 200 l Wärmespeicher -Mindestanforderungen für Anlagen mit Heizungsunterstützung Min. 9 m² Kollektorfläche bei Flachkollektoren oder 7 m² Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoren. Mindestspeichergröße: 40 Liter je m² Kollektorfläche bei Flachkollektoren, 50 Liter je m² Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoren. -Die Anlagen müssen mit einem Funktionskontrollgerät bzw. Wärmemengenzähler ausgestattet sein. -Die Antragstellung für die Basisförderung erfolgt innerhalb von 9 Monaten nach der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage. (Ausschlussfrist) -Die Förderung nach diesem Programm ist mit Zuschüssen aus anderen Programmen kombinierbar, sofern der gesamte Zuschuss den Zuschuss nach diesem Programm um nicht mehr als das Zweifache überschreitet. -Die Förderung nach diesem Programm ist mit dem Ergänzungskredit der KfW (Programm 167) kombinierbar; nicht jedoch mit den KfW-Programmen 151, 152 u. 430 (Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Programm Effizient sanieren) -Die Bonusförderungen (Kombinationsbonus, Effizienzbonus können mit der Innovationsförderung für Solarkollektoranlagen kombiniert werden 	<p>Basisförderung (Zuschuss):</p> <ul style="list-style-type: none"> -50,00 € je angefangenem m² Bruttokollektorfläche bei Anlagen nur zur Warmwasserbereitung, mindestens jedoch 500 € -140,00 € je angefangenem m² für Anlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Heizungsunterstützung, mindestens jedoch 2.000 € -50,00 € je erweitertem m² Bruttokollektorfläche bei Anlagenerweiterung. <p>Kombinationsbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> -500,00 Bonus bei gleichzeitigem Einbau einer förderfähigen Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse oder einer förderfähigen Wärmepumpe. -500,00 Bonus bei gleichzeitigem Einbau eines Brennwertkessels <p>Wärmenetzbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> - 500,00 Bonus bei Anschluss der Solaranlage an ein Wärmenetz. <p>Effizienzbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> - plus 0,5-fache Basisförderung <p>Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind kombinierbar.</p> <p>Optimierung der Heizungsanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Zusatzförderung nur in Verbindung mit der Förderung einer Solaranlage: 10 Prozent der förderfähigen Kosten - als Förderung einer Bestandsanlage, die früher vom BAFA gefördert wurde: 100 bis max. 200 € nach Aufwand 	<p>Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 1625 www.bafa.de</p>
--	---	--	--	---

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme

Ergänzungsförderung für Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien (Solarkollektoren, Biomasseheizungen, Wärmepumpen)	Programm Ergänzungsfinanzierung für Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen über KfW. Prog.-Nr. 167	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Einbau von Solarkollektoren bis 40 m² Bruttokollektorfläche - Einbau von Biomasseheizkesseln - Einbau von Wärmepumpenheizungen Alle Maßnahmen müssen förderfähig im Programm zur Förderung erneuerbarer Energien des BAFA sein. Ein BAFA-Förderantrag ist aber nicht Bedingung.	Zinsverbilligtes Darlehen: <ul style="list-style-type: none"> - Laufzeit 4 bis 10 Jahre - 1,51 % eff. Jahreszins - maximal 50.000 € je Wohneinheit - ggf. 0,25 % Bereitstellungszinsen - Auszahlung: 100% 	Antragstellung Banken & Sparkassen 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet: www.kfw.de/167
Innovationsförderung für Solaranlagen in Wohngebäuden ab 3 Wohnungen oder Gewerbebetrieben ab 500 m²	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Über BAFA ⁽⁶⁾ (Innovationsförderung)	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Einbau von Solarkollektoren mit 20 bis 40 m² Bruttokollektorfläche. - Einbau durch ein Fachunternehmen - Kundenspezifische Fertigung der Anlage - Angebot zur Anlage mit Zeichnung des hydraulischen Systemkonzepts und Systembeschreibung - Auslegung mit Hilfe einer Simulationsrechnung - Antragstellung vor Beginn des Vorhabens - Kombination mit weiteren Förderprogramm bis zur zweifachen Höhe der Innovationsförderung ist möglich 	Zuschuss <ul style="list-style-type: none"> - 100,00 € je m² Bruttokollektorfläche für Anlagen nur zur Warmwasserbereitung - 200,00 € e m² Bruttokollektorfläche für Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung Die Gewährung von Bonuszuschüssen (z.B. Kombinationsbonus, Effizienzbonus u.a.) ist darüber hinaus möglich	Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 1625 www.bafa.de
Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche	Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW ⁽¹⁾ Programmvariante <i>Premium</i> Programm 271	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Solarkollektoren mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche in Wohngebäuden ab 3 Wohnungen oder Nichtwohngebäuden ab 500 m² Nutzfläche - Solarkollektoren müssen einen Mindestertrag von 525 kWh/m²pro aufweisen. Solarkollektoren müssen das Zeichen Solar Keymark tragen. - Bei Anlagen für Wohngebäude: Mindestens 3 Wohneinheiten - Es ist ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich. - Angaben zum Tages- und Jahreslastenprofil, zum rechnerisch ermittelten spezifischen Kollektorwärmeertrag und zum solaren Deckungsgrad erforderlich. - Kombinierbar mit anderen öffentlichen Förderprogrammen 	Darlehen <ul style="list-style-type: none"> - mit tilgungsfreien Anlaufjahren - eff. Jahreszins über d. ersten 10 Jahre 1,00 % bis 5 J. Laufzeit, 1,45 % bis 10 J. Laufzeit, 1,85 % bis 20 J. Laufzeit - Auszahlung: 100% - Abweichende Konditionen für gewerbliche Antragsteller. - In der Programmvariante <i>Premium</i> wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 30% der förderfähigen Investitionskosten gewährt. - Der Tilgungszuschuss erhöht sich auf 40% der Investitionskosten bei Einspeisung in ein Wärmenetz mit 4 oder mehr Abnehmern. 	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt: 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet: www.kfw.de/271

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme

<p>Energiesparende Heizungs- und Lüftungssysteme bei Wohnhausmodernisierung</p>	<p>Programm Energieeffizient sanieren der KfW ⁽¹⁾</p> <p>Förderung von Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen</p> <p>Maßnahmenpaketen zur Energetischen Wohngebäudesanierung.</p> <p>Programm Nr. 152 (Kreditvariante) Programm Nr. 430 (Zuschuss)</p>	<p>Einzelmaßnahmen und Maßnahmenkombinationen zur Energieeinsparung an Wohnungen mit Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.01.2002.</p> <p>Heizungserneuerung: Brennwertkessel, Fernwärme oder Kraft-Wärmekopplung. Solaranlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen werden nur im Zusammenhang bzw. als Ergänzung zu den oben genannten Investitionen mitgefördert; ansonsten werden diese Anlagen über das Programm Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (BAFA) gefördert. Es gelten technische Mindestanforderungen.</p> <p>Heizungsoptimierung: Ist-Analyse, Hydraulischer Abgleich, Verbesserung der Energieeffizienz, Einregulierung der Anlage, Austausch der Pumpen, Einbau voreinstellbarer Thermostatventile und Strangdifferenzdruckregler, Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme</p> <p>Lüftungsanlagen: mindestens 80% Wärmerückgewinnungsgrad. Abluftanlagen nur mit geregelten Außenwanddurchlässen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderfähig sind auch alle mit den Maßnahmen verbundenen Aufwendungen einschließlich einer Energieberatung. - Baubegleitung durch einen Sachverständigen ist gesondert als Zuschuss förderfähig. Zu diesen förderfähigen Leistungen gehören Detailplanungen anlagentechnischer Komponenten, Unterstützung bei der Angebotsauswertung, Baustellenbegehung, Einweisung in Haustechnik. - Die Einhaltung der Bedingungen vor Antragstellung <u>und</u> nach Durchführung der Sanierung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die/der in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen ist, zu bestätigen. - Es werden nur Maßnahmen gefördert, welche durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. - Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs¹⁶ muss durch das Fachunternehmen nachgewiesen werden. - Es muss die Eignung der Heizflächen für den Brennwertbetrieb geprüft werden. - Es dürfen ausschließlich Umwälzpumpen der Effizienzklasse A verwendet werden. Dazu zählen auch in Brennwertgeräten eingebaute Pumpen. - Die Kombination mit der Basis- oder Bonusförderung des Bundes für Erneuerbare Energien (s.o.) ist ausgeschlossen. - Die Kombination der Kreditvariante mit weiteren Förderprogrammen des Bundes oder der Länder ist möglich, solange die Summe der Förderungen die Aufwendungen nicht überschreitet. Eine Kombination des Zuschusses mit Zuschüssen Dritter ist bis zu 10% der förderfähigen Kosten möglich. - Eine Kombination mit Förderkrediten des Bundes oder der Bundesländer ist ausgeschlossen. 	<p>alternative Fördermöglichkeiten:</p> <p>1. Variante: Zinsverbilligtes Darlehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre - eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 0,75% bei 10 J. Laufzeit, 0,75 % bei 20 J. Laufzeit, 0,75% bei 30 J. Laufzeit - Auszahlung: 100% - Darlehenshöchstgrenze: 50.000 € je Wohneinheit - Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss gewährt. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 12,5% der Darlehenssumme.. <p>2. Variante: Zuschuss (nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 5.000,- € je Wohneinheit <p>Es kann entweder Darlehen oder Zuschuss beantragt werden</p> <p>Sonderförderung als Zuschuss</p> <p>Baubegleitung: 50% der Kosten, maximal: 4.000 Euro</p> <p>Die Sonderförderung kann zusätzlich zu den oben genannten Darlehens- oder Zuschussförderungen beantragt werden.</p>	<p>Antragstellung Darlehen:</p> <p>Banken & Sparkassen</p> <p>Antragstellung Zuschuss:</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin</p> <p>Kontakt:</p> <p>0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze:</p> <p>069-7431-4214</p> <p>Internet:</p> <p>www.kfw.de/152 oder www.kfw.de/430</p>
--	--	--	--	--

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme

<p>Biomasseheizungen auch: Holzpellet-, Holz hackschnitzel-, Stückholzvergaserkessel bis 100 kW⁽⁸⁾ In bestehenden Wohngebäuden</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Über BAFA⁽⁶⁾</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbau automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse für Raumheizung mit und ohne Warmwasserbereitung zwischen 5 kW und 100 kW Nennleistung in Bestandsgebäuden⁽⁸⁾. Holz hackschnitzelkessel müssen mindestens mit einem Pufferspeichervolumen von 30 l je kW ausgestattet werden. - Einbau emissionsarmer Scheitholzvergaserkessel zwischen 5 kW und 100 kW - Kombinationskessel: automatisch beschickte Anlagen kombiniert mit Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung des Scheitholzteils. - Pelletöfen mit Wassertasche - Für förderfähige Biomasseheizungen wird ein zusätzlicher Bonus bei Einbau in in Wohngebäude gewährt, die den Standard KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen¹⁷. (Gewährung des Effizienzbonus) - Für den gleichzeitigen Einbau einer weiteren förderfähigen Anlage (Solaranlage, Wärmepumpe) wird ein Kombinationsbonus gewährt. - Für den Anschluss an ein Wärmenetz (Versorgung von min. 2 Gebäuden) wird ein Bonus vergeben. - Für die gleichzeitige Optimierung der Heizungsanlage kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 10% der aufgewendeten Kosten gewährt werden. Die Optimierung früher geförderter Solaranlagen kann ebenfalls gefördert werden. - der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 89% betragen! - Es sind Emissionsgrenzwerte einzuhalten; eine Prüfung kann auch nach Inbetriebnahme verlangt werden. - Weitere öffentliche Zuschüssen sind bis zum Zweifachen der Förderung nach diesem Programm zulässig - Die Antragstellung für die Basisförderung erfolgt innerhalb von 9 Monaten nach der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage. - Die Förderung nach diesem Programm ist mit dem Ergänzungskredit der KfW (Programm 167) kombinierbar; nicht jedoch mit den KfW-Programmen 151, 152 u. 430 (Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Programms Effizient sanieren) - Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs¹⁶ muss nachgewiesen werden. Mindestens eine Umwälzpumpe der Wärmeverteilung muss die Anforderungen der Energieeffizienzklasse A erfüllen. (Hocheffizienzpumpe) <p>Innovationsförderung (auch für Neubauten möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> → bei Effizienzsteigerung der Anlage durch Brennwertnutzung. Förderfähig sind integrierte oder nachgeschaltete Abgaswärmetauscher → bei sekundären Partikelabscheidern im Abgasbereich. Förderfähig sind integrierte oder nachgeschaltete Partikelabscheider. <p>Kombinationsbonus, Innovationsförderung und Effizienzbonus können miteinander kombiniert werden</p>	<p>Basisförderung (Zuschuss):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pelletanlagen, Pellet-Stückholz-Kombinationsanlagen 80 € je kW Nennwärmeleistung⁽⁸⁾ <p>Mindestförderbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pelletkessel, Pellet-Stückholz-Kombinationskessel: 3.000 € - Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher > 30 l Speichervolumen je kW: 3.500 € - Pelletöfen mit Wassertasche: 2.000,- € - Emissionsarme Scheitholzvergaserkessel: 2.000 € - Hackschnitzelkessel: 3.500 € <p>Innovationsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - IPelletkessel: 4.500 € - Pelletkessel m. Speicher: 5.250 € - Hackschnitzelkessel: 5.250 € - Pelletöfen: 3.000 € <p>Kombinationsbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> - 500,00 € Bonus bei gleichzeitiger Investition in eine geförderte Solarkollektoranlage <p>Wärmenetzbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> - 500,00 Bonus bei Anschluss der Solaranlage an ein Wärmenetz. <p>Effizienzbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> - plus 0,5-fache Basisförderung <p>Nachträgliche Innovationsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 750,00 € je entsprechend ausgestatteter Anlage bzw. je Nachrüstung <p>Optimierung der Heizungsanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Zusatzförderung nur in Verbindung mit der Förderung einer Solaranlage: 10 Prozent der förderfähigen Kosten - als Förderung einer Bestandsanlage, die früher vom BAFA gefördert wurde: 100 bis max. 200 € nach Aufwand 	<p>Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 1625 www.bafa.de</p>
--	--	---	--	---

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme

Solarkollektor-anlagen	progres.nrw ⁽⁴⁾ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen Programmbereich Markteinführung.	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Mindestgröße 9 m², maximal 20 m² je Wohneinheit Einliegerwohnungen zählen nicht als Wohneinheit – Thermische Solaranlagen werden nur gefördert, wenn sie nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen – Einrichtung einer Funktionskontrolle erforderlich – Nur zertifizierte Kollektoren – Mit BAFA ⁽⁶⁾-Förderung kombinierbar – Antragstellung ist bis zum 01.12.2015 möglich: 	Zuschuss: 90 € je qm Kollektorfläche.	Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie Anträge: NRW direkt Tel: 0211 837-1001 Email: nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de www.progres.nrw.de
Biomasse- und Biogasanlagen zur Wärmeerzeugung	progres.nrw ⁽⁴⁾ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen Programmbereich Markteinführung.	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung – Förderung nur in Kombination mit einer Solarkollektoranlage – Die Anlage muss über einen ausreichend dimensionierten Speicher verfügen. – Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. – Je Gebäude wird eine Anlage gefördert – Mit BAFA-Förderung kombinierbar – Antragstellung ist bis zum 01.12.2015 möglich: 	Zuschuss als Anteilfinanzierung: <ul style="list-style-type: none"> – Pelletkesselanlage: 2500,- Euro – Holzhackschnitzel: 1400,- Euro – Scheitholzesselanlage: 1400,- Euro 	Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie Anträge: NRW direkt Tel: 0211 837-1001 Email: nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de www.progres.nrw.de

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme

<p>Wärmepumpen in bestehenden Wohngebäuden</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbare Energien</p> <p>Über BAFA ⁽⁶⁾</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbau elektrisch oder gasmotorisch angetriebener Wärmepumpen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden. - Einbau separater Stromzähler und Wärmemengenzähler erforderlich. Es ist die Messung aller von der Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen einschließlich Warmwasserbereitung erforderlich. Es sind ggf. mehrere Wärmemengenzähler einzubauen. - Mindest-Jahresarbeitszahlen gemäß VDI 4650 müssen erfüllt sein für: elektrisch angetriebene Sole-Wasser-Wärmepumpen: 3,8; elektrisch angetriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen: 3,5; Gaswärmepumpen: 1,3. - Für die Berechnung der Jahresarbeitszahl gelten spezielle Bedingungen. - Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage erforderlich - Anpassung der Heizkurve an das Gebäude erforderlich - Jahresarbeitszahlen, Hydraulischer Abgleich und Anpassung der Heizkurve müssen durch Fachunternehmererklärung bestätigt werden - Für förderfähige Wärmepumpen wird ein zusätzlicher Bonus bei Einbau in in Wohngebäude gewährt, die den Standard KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen¹⁷. (Gewährung des Effizienzbonus) - Für den gleichzeitigen Einbau einer weiteren förderfähigen Anlage (Solaranlage, Biomasseheizung) wird ein Kombinationsbonus gewährt. - Für den Anschluss an ein Wärmenetz (Versorgung von min. 2 Gebäuden) wird ein Bonus vergeben. - Für den Einbau einer lastmanagementfähigen Anlage wird ein Bonus gewährt, d.h. es ist eine Schnittstelle zur netzdienlichen Aktivierung der Wärmepumpe vorhanden. Es muss ein Pufferspeicher eingebaut werden. - Für die gleichzeitige Optimierung der Heizungsanlage kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 10% der aufgewendeten Kosten gewährt werden. Die Optimierung früher geförderter Wärmepumpen kann ebenfalls gefördert werden. - Die Förderung nach diesem Programm ist mit dem Ergänzungskredit der KfW (Programm 167) kombinierbar; nicht jedoch mit den KfW-Programmen 151, 152 u. 430 (Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Programms Effizient sanieren) <p>Innovationsförderung (auch für Neubauten möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Elektrowärmepumpen mit Jahresarbeitszahl $\geq 4,5$ - Für gasbetriebene Wärmepumpen mit Jahresheizzahl $\geq 1,5$ 	<p>Basisförderung elektrische Wärmepumpen außer Luft-Wasser-Wärmepumpen (Zuschuss):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 100 €/kW Nennwärmeleistung, mindestens - 4.500 € je Anlage bei gleichzeitiger Erdsondenbohrung - 4.000 Euro je Anlage: Übrige Wärmepumpen <p>Basisförderung elektrische Luft-Wasser-Wärmepumpen (Zuschuss):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40€/kW mindestens - 1.600 € je Anlage bei monovalenten oder leistungsgeregelten - 1.300 € je Anlage übrigen bei übrigen <p>Basisförderung gasbetriebene Wärmepumpen (Zuschuss):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 100 €/kW Nennwärmeleistung, mindestens - 4.500 € je Anlage <p>Kombinationsbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> - 500,00 € Bonus bei gleichzeitiger Investition in eine geförderte Solarkollektoranlage oder Biomasseanlage. <p>Wärmenetzbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> - 500,00 Bonus bei Anschluss der Solaranlage an ein Wärmenetz. <p>Effizienzbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> - plus 0,5-fache Basisförderung <p>Innovationsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - plus 0,5-fache Basisförderung <p>Optimierung der Heizungsanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Zusatzförderung nur in Verbindung mit der Förderung einer Solaranlage: 10 Prozent der förderfähigen Kosten - als Förderung einer Bestandsanlage, die früher vom BAFA gefördert wurde: 100 bis max. 200 € nach Aufwand - als Maßnahme ab 1 Jahr nach Inbetriebnahme: 100 bis 250 € 	<p>Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 1625</p> <p>www.bafa.de</p>
---	---	---	--	--

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme

<p>Automatisch beschickte Biomasse- Anlagen zur thermischen Nutzung oder kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (KWK) ⁽¹³⁾, z.B. mit Holzpellets, Holzhackschnitzeln oder Stückholz oder über 100 kW Nennwärmeleistung⁸</p>	<p>Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW ⁽¹⁾ Programmvariante <i>Premium (Programm 271)</i></p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> –Automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmerzeugung über 100 kW Nennwärmeleistung ⁽⁸⁾ –Anlagen zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (KWK) ⁽¹³⁾ bis 2.000 kW Nennwärmeleistung, sofern sie streng wärmegeführt werden. Der elektrische Wirkungsgrad muss größer als 10%, der Gesamtwirkungsgrad größer als 70% sein. –Es sind Emissionsgrenzwerte einzuhalten; eine Prüfung kann auch nach Inbetriebnahme verlangt werden. 	<p>Darlehen</p> <ul style="list-style-type: none"> –mit tilgungsfreien Anlaufjahren –Auszahlung: 100 % <p>Programmvariante Premium:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eff. Jahreszins über d. ersten 10 Jahre 1,00 % bis 5 J. Laufzeit, 1,45 % bis 10 J. Laufzeit, 1,85 % bis 20 J. Laufzeit –In der Programmvariante <i>Premium</i> wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 20€ je kW Nennwärmeleistung gewährt. (Höchstens 50.000€ je Anlage, Biomasseheizungen) –In der Programmvariante <i>Premium</i> wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 40 € je kW Nennwärmeleistung gewährt. (KWK-Anlagen) ⁽¹³⁾ <p>Innovationsbonus bei Heizanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> –Der Tilgungszuschuss erhöht sich um 20€ je kW bei besonders staubemissionsarmen Anlagen –Der Tilgungszuschuss erhöht sich um 10 € je kW bei Errichtung eines Pufferspeichers von mindestens 30 Liter je kW. –Die Gesamtförderung mit Innovationsbonus beträgt maximal 100.000 € je kW. 	<p>Antragstellung Banken & Sparkassen</p> <p>Kontakt: 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze: 069-7431-4214</p> <p>Internet: www.kfw.de/271</p>
<p>Wärmepumpen ab 100 kW Nennwärmeleistung für die kombinierte Warmwasserbereitung und Bereitstellung des Heizwärmebedarfs von Gebäuden</p>	<p>Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW ⁽¹⁾ Programmvariante <i>Premium (Programm 271)</i></p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alle Wärmemengen müssen erfasst werden –Es ist ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen –Bei elektrischen Wärmepumpen ist darzulegen, dass eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 erreicht wird. Bei Gasbetriebenen Wärmepumpen muss nachgewiesen werden, dass eine Jahresheizzahl von mindestens 1,3 erreicht wird. <p>Mit weiteren Fördermaßnahmen kombinierbar</p>	<p>Darlehen</p> <ul style="list-style-type: none"> –mit tilgungsfreien Anlaufjahren –Auszahlung: 100 % <p>Programmvariante Premium:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eff. Jahreszins über d. ersten 10 Jahre 1,00 % bis 5 J. Laufzeit, 1,45 % bis 10 J. Laufzeit, 1,85 % bis 20 J. Laufzeit –In der Programmvariante <i>Premium</i> wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 80 € je kW Nennwärmeleistung im Auslegungspunkt gewährt. Zusätzlich wird eine Förderung für die Errichtung und Erweiterung einer im Zusammenhang mit einer förderfähigen Wärmepumpe errichteten Erdsonde gewährt. Der zusätzliche Tilgungszuschuss bis 400 m beträgt 4 €/m Bohrtiefe ab 400 m 6 €/m 	<p>Antragstellung Banken & Sparkassen</p> <p>Kontakt: 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abruf Zinssätze: 069-7431-4214</p> <p>Internet: www.kfw.de/271</p>

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme

Effizienzbonus für Solarkollektoranlagen, automatisch beschickte Biomasseanlagen und Wärmepumpen in besonders gut wärmedämmten Gebäuden	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Über BAFA ⁽⁶⁾	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Für Biomasseanlagen, Solarkollektoranlagen und Wärmepumpen, die im Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien bezuschusst werden, wird bei überdurchschnittlichem Wärmeschutz des jeweiligen Gebäudes eine erhöhte Förderung (Effizienzbonus) gewährt. - Der Effizienzbonus wird für Gebäude gewährt, die den Standard KfW-Effizienzhaus 55 erreichen. Das Erreichen des Effizienzhausniveaus ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die/der in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen ist, zu bestätigen. - Für alle geförderten Anlagen muss die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nachgewiesen werden. 	Effizienzbonus <p>Der Zuschuss für diese Anlagen erhöht sich auf das 1,5-fache der Basisförderung im Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.</p>	Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 1625 www.bafa.de
Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung	progres.nrw ⁽⁴⁾ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen Programmbereich Markteinführung.	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> -kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung für Bestandsbauten und Neubauten -Es werden zentrale und raumweise Lüftungsgeräte gefördert. -Der Wärmebereitstellungsgrad bei zentralen Anlagen muss min. 80% betragen -Der Wirkungsgrad bei raumweisen Geräten muss in Bestandsgebäuden mindestens 65% betragen; in Neubauten mindestens 80 %.. -Der spezifische Transmissionswärmeverlust darf bei Bestandsgebäuden den Höchstwert der der EnEV ⁽⁹⁾ um max. 0,15 W/m²K überschreiten; bei Neubauten müssen die Mindestanforderungen der EnEV ⁽⁹⁾ eingehalten werden. -mit Blower-Door-Messung muss Dichtheitsnachweis erbracht werden. Die Luftwechselrate des Gebäudes, bezogen auf den n50-Wert, darf bei Neubauten höchstens das 1,5-fache und bei Bestandsbauten das 2,0 fache pro Stunde betragen. -Es werden nur Geräte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung gefördert. -Antragstellung ist bis zum 01.12.2015 möglich: 	Zuschuss <ul style="list-style-type: none"> -Zentrale Lüftungsanlage: 1.000 € je Haus bzw. Wohnung -Dezentrale Lüftungsanlage: 200,- € je Gerät, maximal 1000,- € je Haus bzw. Wohnung 	Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie Anträge: NRW direkt Tel: 0211 837-1001 Email: nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de www.progres.nrw.de

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme

<p>Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung und zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (KWK) ⁽¹³⁾</p>	<p>Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW (Programm 270, 272)</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Investitionskosten für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die rein thermische Nutzung ab 400 m Bohrtiefe -Tiefenbohrungen ab 400 m. -Absicherung des Fündigkeitsrisikos Übernahme des Fündigkeitsrisikos über einzelvertraglich geregelte Darlehenshaftungsfreistellungen -Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung (KWK) ⁽¹³⁾ ab 400 m Bohrtiefe. Hier wird nur der Mehraufwand bei Bohrungen mit besonderen technischen Risiken gefördert und ggf. das Bohrrisiko abgesichert. Die Anlagen selbst werden über das Erneuerbare Energien-Gesetz bzw. das Kraftwärmekopplungsgesetz gefördert. 	<p>Darlehen</p> <ul style="list-style-type: none"> -mit tilgungsfreien Anlaufjahren -Auszahlung: 100 % Programmvariante Standard: -Risikogerechtes Zinssystem: Zinssatz je nach Bonität und Laufzeit 1,26 % - 9,63 % Programmvariante Premium: - eff. Jahreszins über d. ersten 10 Jahre 1,00 % bis 5 J. Laufzeit, 1,45 % bis 10 J. Laufzeit, 1,85 % bis 20 J. Laufzeit -In der Programmvariante <i>Premium</i> wird für die rein thermische Nutzung ein Tilgungszuschuss in Höhe von 200 € je kW Nennwärmeleistung gewährt. (Höchstens 2.000.000 € je Anlage) -Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss von 375 € je m Bohrtiefe bei Bohrungen bis 1.000 m unter Geländeoberkante und 500 € je m Bohrtiefe für die Bohrtiefe von 1.000 m bis 2.500 m unter Geländeoberkante gewährt. höchstens 2.500.000 € je Bohrung. Bei Bohrungen mit besonderen technischen Risiken erhöht sich die Förderung um 50% des nachgewiesenen Mehraufwands. -Für kombinierte Wärme- und Stromerzeugung: Der Tilgungszuschuss beträgt bis zu 50% des nachgewiesenen Mehraufwands für die Bohrung, max. 50% der ursprünglichen Planungskosten 	<p>Antragstellung Banken & Sparkassen</p> <p>Kontakt: 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de</p> <p>Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214</p> <p>Internet: www.kfw.de/270</p>
<p>Übergabestationen/ Hausanschlüsse für Nah- und Fernwärme</p>	<p>progres.nrw ⁽⁴⁾ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen Programmbereich Markteinführung.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Bereitgestellte Wärme muss: <ul style="list-style-type: none"> a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder b) mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder c) mindestens 50 % aus KWK Anlagen oder d) mindestens 50 % durch eine Kombination dieser Maßnahmen stammen -1 Förderung je Anschluss und Gebäude -Mit anderen Förderungen kombinierbar -Antragstellung ist bis zum 01.12.2015 möglich: 	<p>Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> -1.500 € bei Anschlussleistung bis 25 kW -1.000 € der förderfähigen Kosten bei Anschlussleistung von 25 bis 50 kW 	<p>Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie</p> <p>Anträge: NRW direkt Tel: 0211 837-1001 Email: nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de</p> <p>www.progres.nrw.de</p>

Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme

Nahwärmenetze	Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW Programmvariante Premium (Nr. 271)	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> -Investitionskosten für die Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen ohne Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 7a des KWKG ⁽¹⁵⁾, die mindestens a) zu 20 % mit Wärme aus solarer Strahlungsenergie gespeist werden sofern ansonsten fast ausschließlich Wärme aus hoch effizienter KWK ⁽¹³⁾ oder Wärmepumpen eingesetzt wird. b) zu 50% mit Wärme aus erneuerbaren Energien gespeist werden -Investitionskosten für Hausübergabestationen im Zusammenhang mit den o.g. Wärmenetzen. -Mit anderen öffentlichen Förderprogrammen kombinierbar -Der Wärmeabsatz muss im Mittel über 500 kWh pro m Trasse und Jahr betragen. -Keine Förderung, wenn eine Förderung über die Regelungen des KWKG ⁽¹⁵⁾ erfolgt. 	Darlehen <ul style="list-style-type: none"> -mit tilgungsfreien Anlaufjahren - eff. Jahreszins über d. ersten 10 Jahre 1,00 % bis 5 J. Laufzeit, 1,45 % bis 10 J. Laufzeit, 1,85 % bis 20 J. Laufzeit -Auszahlung: 100% -Abweichende Konditionen für gewerbliche Antragsteller. (Risikogerechtes Zinssystem) -Tilgungszuschuss: 60 € je m Trassenlänge bei erstmaliger Erschließung. (max. 1.000.000 € bzw. 1.500.000 bei Wärme aus thermischen Tiefengeothermieanlagen) -Die Förderung von Wärmenetzen mit Anspruch auf Zuschlag nach § 7a, KWKG kann bis zu 20 € je m Trassenlänge betragen, wenn die Zuschläge nach KWKG nicht die Förderbeträge dieses Programm erreichen. 	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt: 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet: www.kfw.de/271
Wärmespeicher	Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW Programmvariante Premium (Nr. 271)	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> -Investitionskosten für die Errichtung von Wärmespeichern mit mehr als 20 m³ Volumen. die mit Wärme aus erneuerbaren Energiequellen gespeist werden. -Die Errichtung von Wärmespeichern für Ein-/Zweifamilienhäuser wird nicht über dieses Programm gefördert. -Keine Förderung, wenn eine Förderung über die Regelungen des KWKG ⁽¹⁵⁾ erfolgt. 	Darlehen <ul style="list-style-type: none"> -mit tilgungsfreien Anlaufjahren -eff. Jahreszins über d. ersten 10 Jahre 1,00 % bis 5 J. Laufzeit, 1,45 % bis 10 J. Laufzeit, 1,85 % bis 20 J. Laufzeit -Auszahlung: 100% -Abweichende Konditionen für gewerbliche Antragsteller. (Risikogerechtes Zinssystem) -Tilgungszuschuss: 250 € je m³ Speichervolumen, max. 30% der Nettoinvestitionskosten (max. 300.000 € je Speicher). 	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt: 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet: www.kfw.de/271

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Mini-KWK-Anlagen	Programm zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW _{el} Über BAFA ⁽⁶⁾	Förderfähige Maßnahmen –Neuerrichtung von strom- oder wärmegeführten WK-Anlagen bis einschließlich 20 kW _{el} in Bestandsbauten (Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 1.1.2009) Voraussetzungen –Wärmespeicher mit mindestens 1,6 kWh je kW _{th} oder Pufferspeicher mit mindestens 70 Liter je kW _{th} . –Vorhandensein einer Steuerung und Regelung für wärme- und stromgeführten Betrieb. –Vorhandensein einer Schnittstelle für externe Leistungsvorgabe –Vorhandensein von Energiezählern für Wärme und Strom. –Durchführung eines hydraulischen Abgleichs. –Antragstellung vor Beginn der Maßnahme Mit weiteren Förderprogrammen bis zum zweifachen dieser Förderung kombinierbar	Basisförderung bis 1. kWel: 1.900 € je kWel ab 2. bis 4. kWel 300 € je kWel ab 5. bis 10. kWel 100 € je kWel ab 11. bis 20. kWel 10 € je kWel Wärmeeffizienzbonus plus 25 Prozent der Basisförderung - bei Vorhandensein eines Brennwertwärmetauschers und Durchführung eines hydraulischen Abgleichs Stromeffizienzbonus plus 60 Prozent der Basisförderung bei Brennstoffzellenanlagen mit elektrischem Wirkungsgrad von – mehr als 31% (0 bis 4 kWel) – mehr als 33% (4 bis 10 kWel) – mehr als 35% (ab 10 kWel)	Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 798 www.bafa.de
KWK-Anlagen	progres.nrw ⁽⁴⁾ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen Programmbereich Markteinführung.	Förderfähige Maßnahmen –Hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG. Der Wirkungsgrad der KWK-Anlage muss mindestens 80% betragen. –Nur für Privatpersonen; für Unternehmen über das Förderprogramm progres-KWK –Mit BAFA-Förderung kombinierbar. –Antragstellung ist bis zum 01.12.2015 möglich:	Zuschuss bis 1. kWel: 1.425 € je kWel ab 2. bis 4. kWel 1.425 € für ein KW + 285 € je kW ab 5. bis 10. kWel 2.280 € für 4 KW + 95 € je kW ab 10. bis 20. kWel 2.850 € für 10 KW + 47,50 € je kW	Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie Anträge: NRW direkt Tel: 0211 837-1001 Email: nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de www.progres.nrw.de
Strom aus KWK-Anlagen	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, KWKG) ⁽¹⁵⁾	Förderfähig ist –Strom KWK-Anlagen, bzw. Strom aus Brennstoffzellenanlagen die ab 19.7. 2012 in Betrieb genommen werden. –KWK-Strom, der nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergütet oder in den Formen des § 33b Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung direkt vermarktet wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. –Wärmespeicher ab 1 m ³ Wasservolumenäquivalent –Wärmenetze ab 100 mm Innendurchmesser –der nächst gelegene Netzbetreiber ist verpflichtet, KWK-Anlagen ⁽¹³⁾ anzuschließen, den KWK-Strom abzunehmen und zu vergüten –Zusätzlich gibt es den im Gesetz zur ökologischen Steuerreform verankerten Anspruch auf Erstattung der Energiesteuer für (Antrag beim zuständigen Hauptzollamt)	Zuschlag: –Strom: Zuschlag in Höhe von 5,41 Cent je kWh ⁽²⁾ erzeugten Stroms über 10 Jahre oder wahlweise 30.000 Betriebsstunden zuzüglich der vereinbarten Vergütung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt der übliche Preis als vereinbart –hinzu kommt der berechnete Teil des vermiedenen Netznutzungsentgeltes (ca. 0,25 - 0,5 Cent/kWh) ⁽²⁾ bei dezentraler Einspeisung ohne Leistungsmessung) –Speicher: 250 € je m ³ Wasservolumenäquivalent. –Wärmenetze: bis 100 mm Innendurchmesser: 100 € je m Trassenlänge; über 100 mm Innendurchmesser: 30% der Investitionskosten	Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 798 www.bafa.de

Erneuerbare Energie

Photovoltaikanlagen	Programm <i>Erneuerbare Energien der KfW</i> ⁽¹⁾ Programm Nr. 274	<ul style="list-style-type: none"> -netzgekoppelte Photovoltaikanlagen -Programmteil Standard 	Darlehen <ul style="list-style-type: none"> -mit tilgungsfreien Anlaufjahren -Risikogerechtes Zinssystem: Zinssatz je nach Bonität und Laufzeit 1,25 % - 9,30 % -Auszahlung: 100% 	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt: 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet: www.kfw.de/274
Photovoltaikanlagen	progres.nrw ⁽⁴⁾ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen Programmbereich Markteinführung.	<ul style="list-style-type: none"> -Nur Multiplikatoranlagen ⁽¹¹⁾ Einzelfallprüfung -netzgekoppelte Anlagen bis 10 kWp ⁽¹⁰⁾ Leistung -Mindeststromerzeugung für: fassadenintegrierte Anlage 400 kWh je kWp dachintegrierte bzw. aufgeständerte Anlage 800 kWh je kWp innovative Systeme 1.000 kWh je kWp -pro Jahr und Antragsteller max. eine Anlage <p>Antragstellung ist bis zum 01.12.2015 möglich:</p>	Zuschuss <ul style="list-style-type: none"> -500 € je kWp (für max. 10 kWp) ⁽⁸⁾ 	Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie Anträge: NRW direkt Tel: 0211 837-1001 Email: nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de www.progres.nrw.de
Speicher Batteriespeichersysteme in Verbindung mit Photovoltaikanlagen	Programm <i>Erneuerbare Energien der KfW „Speicher“</i> ⁽¹⁾ Programm Nr. 275	<ul style="list-style-type: none"> - Privatpersonen, Landwirte, Unternehmen, Freiberufler - Förderfähige Maßnahmen - Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit <u>einem</u> stationären Batteriespeichersystem oder - Nachrüstung <u>eines</u> Stationären Batteriespeichersystems zu einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlage - Nur für Photovoltaikanlagen bis maximal 30 kWp - Maximale PV-Abgabeleistung: 60 % am Netzanschlusspunkt, Leistungsbegrenzung gilt für die Lebensdauer der Anlage - Batteriespeichersystem muss mindestens 5 Jahre betrieben werden - Anforderungen an mitgeförderte Wechselrichter 	Darlehen mit Tilgungszuschuss <ul style="list-style-type: none"> -Darlehen für PV-Anlage + Batteriespeichersystem -Tilgungszuschuss 30 % der Kosten; nur für das Batteriespeichersystem. Die Kosten für das Batteriespeichersystem berechnen sich aus Gesamtkosten minus 1.600 €/kWp. -Max. Tilgungszuschuss: Neuerrichtung: 600,- € je kWp Nachrüstung: 660,- € je kWp -Laufzeit 5, 10 oder 20 Jahre -Tilgungsfreie Jahre je nach Laufzeit -Risikogerechtes Zinssystem: Zinssatz je nach Bonität und Laufzeit 1,26 % - 9,47 % 	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt: 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet: www.kfw.de/275

Erneuerbare Energie

Strom aus erneuerbaren Energiequellen	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	<ul style="list-style-type: none"> -Die Vergütungssätze für Strom aus Photovoltaikanlagen gelten jeweils für 20 Jahre ab Inbetriebnahme. -Für Photovoltaikanlagen über 10 kWp bis einschließlich 1000 kWp wird höchstens 90% der im Kalenderjahr erzeugten Strommenge vergütet. -Selbstgenutzter Solarstrom wird nicht vergütet, hier wirken nur die Einsparungen aus dem verringerten Strombezug. -Die Verringerung der Vergütungssätze für Solarstrom wird im 3-Monats-Rhythmus entsprechend dem erfolgten Zubau angepasst. -Für Strom aus Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gelten abweichende Vergütungssätze -Für Strom aus Photovoltaikanlagen größer 40 KW gelten abweichenden Vergütungssätze -Für Strom aus Wasserkraft, Windkraft, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse werden ebenfalls im EEG geregelte Vergütungen gewährt. 	Abnahme und Vergütungspflicht für: Photovoltaik auf Gebäuden: Inbetriebnahme ab 01.07.2015: Anlagen bis 10 KW: 12,37 ct/kWh Anlagen von 10 bis 40 KW: 12,03 ct/kWh Inbetriebnahme ab 01.08.2015: Anlagen bis 10 KW: 12,34 ct/kWh Anlagen von 10 bis 40 KW: 12,00 ct/kWh Inbetriebnahme ab 01.09.2015: Anlagen bis 10 KW: 12,31 ct/kWh Anlagen von 10 bis 40 KW: 11,97 ct/kWh Für Anlagen, die ab Oktober 2015 in Betrieb genommen werden, wird die Höhe der Einspeisevergütung in Abhängigkeit vom bundesweiten Anlagenzubau festgelegt. Hierüber informiert die Bundesnetzagentur. Vergütungssätze für Strom aus anderen Erzeugungsanlagen finden Sie unter www.thema-energie.de	Die Vergütung wird vom jeweils örtlichen Stromnetzbetreiber ausbezahlt. Informationen rund um das EEG durch Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de
Erneuerbare Energien in der Schule	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien über BAFA ⁽⁶⁾	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> -Bei Errichtung von Solarkollektoren oder automatisch beschickten Biomasseheizkesseln mit Leistungs- und Feuerungsregelung in allgemein bildenden Schulen, Berufs- und Technikerschulen, Fachoberschulen Fachhochschulen, Universitäten oder Kirchen -bei Visualisierung von Erträgen 	Zuschuss <ul style="list-style-type: none"> -Bis zu 2.400 € Zuschuss zur Finanzierung der Mehrkosten gegenüber Standardanlagen. 	Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 625 www.bafa.de
Wasserkraftanlagen	progres.nrw ⁽⁴⁾ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen Programmbereich Markteinführung.	<ul style="list-style-type: none"> -netzgekoppelte Anlagen bis 1000 kW_{el}⁽⁶⁾ -mit weiteren Fördermitteln kombinierbar -Antragstellung ist bis zum 01.12.2015 möglich: 	Zuschuss als Anteilfinanzierung: <ul style="list-style-type: none"> -1.000 € je kW_{el} -max. 20 % der zuwendungsfähigen Kosten 	Land NRW Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie Anträge: NRW direkt Tel: 0211 837-1001 Email: nrwdirekt@nrw.de www.bra.nrw.de www.progres.nrw.de

Biogas: Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität Und Biogasleitungen	Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW Programmvariante Premium (Nr. 271)	Förderfähige Maßnahmen –Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität, sofern –maximale Methanemissionen der Aufbereitung in die Atmosphäre von höchstens 0,5 –ein maximaler Stromverbrauch von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas bei der Aufbereitung und Einspeisung und eine Bereitstellung der Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas nachgewiesen werden. –Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas (mind. 300 m Luftlinie) einschließlich des Gasverdichters und der Gastrocknungseinrichtung, sofern das darin transportierte Biogas einer KWK ⁽¹³⁾ – Nutzung oder einer Aufbereitung auf Erdgasqualität zugeführt wird. –Nicht kombinierbar mit anderen öffentlichen Förderprogrammen	Darlehen –mit tilgungsfreien Anlaufjahren –eff. Jahreszins über d. ersten 10 Jahre 1,00 % bis 5 J. Laufzeit, 1,45 % bis 10 J. Laufzeit, 1,85 % bis 20 J. Laufzeit –Auszahlung: 100% –Abweichende Konditionen für gewerbliche Antragsteller. (Risikogerechtes Zinssystem) –In der Programmvariante <i>Premium</i> wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 30% der Nettoinvestition gewährt	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt: 0800 539-90 02 oder infocenter@kfw.de Fax-Abruf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet: www.kfw.de/271
---	---	--	---	---

Sonstige progres.nrw ⁽⁴⁾-Förderobjekte in NRW Gewerbliche Abwärmeverwertung; Mess-Regel- und Speichersysteme; Tiefengeothermieanlagen; Speicher- und Luftkollektoranlagen; Besondere Anlagen und Systeme zu rationellen Energienutzung

Sonstige Förderungen der KfW ⁽¹⁾. In den Programmen *Wohnraum modernisieren* und *Solarstrom erzeugen* sind 5-jährige Zinsbindungsfristen möglich, die aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in der Tabelle enthalten sind. Weitere KfW-Programme: *Wohneigentumsförderung*, Photovoltaikanlagen im *KfW-Umweltprogramm* oder *ERP Umwelt- und Energiesparprogramm* mit mehr als 50.000 Euro Kreditvolumen.

Anmerkungen:

–Alle Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

–Förderprogramme enthalten **meistens keinen Rechtsanspruch auf** die genannten **Zuwendungen**.

–**Bitte beachten Sie die Förderrichtlinien. Hier finden Sie zusätzliche Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung, einzuhaltende Fristen und andere ergänzende Vorschriften.**

–**Die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW berät zu allen genannten Förderungen, insbesondere auch zu interessanten Kombinationen von Förderungen.**

–**Weitere Fördermöglichkeiten** gibt es evtl. bei den **Kommunen** oder den **Energieversorgungsunternehmen**.

Bitte fragen Sie vor Ort nach - zum Beispiel zu folgenden Themen:

- + Wärmedämmung (Wärmedämmungsmaßnahmen und/oder Energiegutachten mit Vor-Ort-Beratung),
- + Heizung (Umstellung auf Erdgas von Öl, Strom, Flüssiggas, Kohle oder Holz),
- + Solaranlagen (teilweise nur in Verbindung mit Erdgasversorgung), Wärmepumpen, Biomasseheizungen
- + Erdgasherd, Erdgas-Wäschetrockner sowie andere Erdgasgeräte, energiesparende Geräte, Stromspar- und Vorschaltgeräte.

Abkürzungen und Begriffe:

1	KfW	= Förderbank des Bundes	10	Erneuerbare Energien	= Erneuerbare Energiequellen im Sinne des CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramms der KfW sind: Solarkollektoren, Wärmepumpen (Mindestanforderungen nach DIN V 4701-10), Wärmerückgewinnung, oder Biomasseheizungen (automatisch beschickte Biomassezentralheizungen oder Stückholzvergaserkessel mit Pufferspeicher. Pufferspeichervolumen min. 55 l je kW oder min. 12 l je l Brennstoffspeichervolumen.
2	kWh	= Kilowattstunde, physikalische Einheit für Energie	11	Multiplikatoranlagen	= –Photovoltaikanlagen und Solaranlagen, die auf Schulen, Kindergärten oder anderen sozialen, wissenschaftlichen oder karitativen Einrichtungen, des weiteren in Solarsiedlungen, in Verbindung mit dem Programm „Regionale“ oder von gemeinnützigen Vereinen errichtet werden. –Photovoltaikanlagen mit innovativen Systemen zur Ertragssteigerung + 25% muss nachgewiesen werden. –□ Fassadenintegrierte Photovoltaikanlagen
3	CO ₂	= Kohlendioxid, entsteht als Abgas bei der Verbrennung von Öl, Gas, Kohle etc.	12	dena	= Deutsche Energieagentur
4	progres.nrw	= Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieverwendung regenerativer Energien und Energie sparen	13	KWK	= Kraft-Wärme-Kopplung
5	KfW-Effizienzhaus	= Standard, der bei der Förderung von Neubauten oder Sanierung von Gebäuden erreicht werden muss. Bei der Förderung von Gebäudesanierungen dürfen Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust beim <i>Effizienzhaus 100</i> 100 % bzw. beim <i>Effizienzhaus 70</i> 70% der zulässigen Höchstwerte der EnEV 2014 ⁽⁹⁾ für Neubauten nicht übersteigen. Bei der Förderung von Wohnhausneubauten dürfen Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust beim <i>Effizienzhaus 70</i> 70 % bzw. beim <i>Effizienzhaus 55</i> 55% der zulässigen Höchstwerte der EnEV ⁽⁹⁾ für Neubauten nicht übersteigen.	14	TA Luft	= Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
6	BAFA	= Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, zuständig für die Förderung von erneuerbaren Energiequellen durch den Bund	15	KWKG	= Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und des Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
7	W/m ² K	= Wärmedurchgangskoeffizient, physikalische Einheit für den flächenbezogenen Wärmeverlust eines Bauteils, z.B. einer Dachfläche	16	Hydraulischer Abgleich	= Begrenzung der Wasservolumenströme einer Zentralheizung entsprechend dem Wärmebedarf des Gebäudes. Mit dem hydraulischen Abgleich werden Wärmeverluste der Heizung und Stromverbrauch der Wärmeverteilung verringert. Fast alle Förderprogramme verlangen im Falle der Förderung von Heizungsanlagen den Nachweis eines hydraulischen Abgleichs.
8	kW, kWp, MW	= Kilowatt, physikalische Einheit für eine Leistung; kWp = „Kilowatt peak“, Maximalleistung einer Photovoltaikanlage; 1 kW = 1.000 Watt; 1 MW = 1.000 kW.	17	Effiziente Wohngebäude	= Gebäude, deren spezifischer Transmissionswärmeverlust mindestens 30 Prozent unter dem Wert des Referenzgebäudes nach EnEV liegt. (Kriterium für KfW Effizienzhaus 55)
9	EnEV	= Energieeinsparverordnung, Rechtsnorm, die Energiesparmaßnahmen an Gebäuden vorschreibt. Die derzeit geltende EnEV trat am 1. Mai 2014 in Kraft.	18	Klimaschutzsiedlungen und Solarsiedlungen in NRW	= Informationen hierzu unter www.100-klimaschutzsiedlungen.de

Anhang:
Bauteilanforderungen an den Wärmeschutz (U-Werte) im KfW-Programm Energieeffizient sanieren
(nur bei Einzelmaßnahmen)

Nr.	Sanierungsmaßnahme	Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² K)
1.1	Wärmedämmung von Wänden	Außenwand	0,20
1.2		Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/(mK)
1.3		Innendämmung an Denkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz	0,45
1.4		Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden sowie Erneuerung der Ausfachung	0,80
1.5		Wandflächen gegen unbeheizte Räume	0,25
1.6		Wandflächen gegen Erdreich	0,25
2.1	Wärmedämmung von Dachflächen	Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen	0,14
2.2		Dachflächen von Gauben	0,20
2.3		Gaubenwangen	0,20
2.4		Flachdächer als Hauptdach bis 10° Dachneigung	0,14
3.1	Wärmedämmung von Geschossdecken	Oberste Geschossdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14
3.2		Kellerdecken	0,25
3.3		Geschossdecken gegen Außenluft nach unten	0,20
3.4		Bodenflächen gegen Erdreich	0,25
4.1	Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95
4.2		Barrierearme Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1
4.3		Ertüchtigung von Fenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung (Schallschutzverglasung, Isolierglas-Sonderaufbauten zur Durchschusshemmung, Durchbruchhemmung oder Sprengwirkungshemmung oder Brandschutzglas)	1,3
4.4		Dachflächenfenster	1,0
4.5		Austausch von Fenstern an Denkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,4
4.6		Ertüchtigung von Fenstern an Denkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,6
5.1	Hauseingangstüren (ausgenommen Denkmale)	Außentüren beheizter Räume	1,3